

Anlage zur Spielplatzablöse

Der Ablösebetrag für Kinderspielplätze setzt sich wie folgt zusammen:

1. je 25 m² neu geschaffene Wohnfläche sind 1,5 m² Spielplatzfläche anzurechnen, das entspricht 6% der Wohnfläche
2. Bodenrichtwert des Baugrundstücks nach der aktuellen Bodenrichtwertkarte
3. Herstellungskosten je m² Spielplatzfläche entsprechend der erforderlichen Spielplatzgröße - siehe Tabelle

Bereits genehmigte Wohnflächen haben Bestandsschutz und werden zur Ermittlung der nachzuweisenden Spielplatzfläche nicht mit herangezogen.

Die Spielplatzpflicht beginnt bei Gebäuden mit mehr als 10 Wohneinheiten, unabhängig von bestehenden und neu errichteten Wohneinheiten.

Dabei sind Einzimmerwohnungen unter 30m² Wohnfläche, Boardinghäuser, Lehrlings- oder Altenwohnheime oder geförderte Altenwohnungen von der Spielplatzpflicht ausgenommen.

Da die berechnete Spielplatzfläche in Relation zur Ausstattung entscheidend für die Herstellungskosten je m² ist, wird der ermittelte Wert von 245€ wie folgt gestaffelt:

Spielplatzgröße in m ²	Herstellungskosten je m ²
< 250	245 €
250 – 500	200 €
> 500	150 €

Die Herstellungskosten zur Berechnung der Ablösebeträge werden alle 3 Jahre um 3 % erhöht, wobei der errechnete Eurobetrag auf volle 10er abzurunden ist.

I.A.

Stadt Coburg
gez. Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister